

FERACCRU®-Verordnung

Nützliche Hinweise zu Arzneimittelvorgaben und Erstattung



KV Rheinland-Pfalz

Orale Eisenpräparate zulasten der GKV verordnen

In der Therapie des Eisenmangels und der Eisenmangelanämie sind neben medizinischen auch wirtschaftliche Aspekte bei der Wahl des Arzneimittels zu beachten.

NEU:
FERACCRU®
jetzt auch
zugelassen ab
12 Jahren.²

OTC: Orale Eisen-(II)-Verbindungen

Orale Eisen-(II)-Monopräparate sind in der Regel nicht erstattungsfähig. Entsprechend Anlage I Nr. 17 der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL, OTC-Übersicht) sind Eisen-(II)-Verbindungen nur zur Behandlung einer gesicherten Eisenmangelanämie verordnungsfähig.¹

Rx: Orales Eisen-(III)-Monopräparat (FERACCRU®)

FERACCRU® ist verschreibungspflichtig und für den Einsatz bei Eisenmangel und Eisenmangelanämie zugelassen.² Dementsprechend kann FERACCRU® zulasten der GKV und unter Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots gem. SGB V verordnet werden.^{3,4}

FERACCRU® – medizinisch und wirtschaftlich verordnungsfähig^{2,4}

FERACCRU® ist im Hinblick auf das Wirtschaftlichkeitsgebot und die Vorgaben der Kassenärztlichen Vereinigung **erstattungsfähig**. Ab dem Stadium des Eisenmangels – **auch schon ohne Anämie**.^{2,3,4}

Wichtig für die Verordnung: eine patient*innenindividuelle Dokumentation

Für jede Therapieentscheidung – so auch für die Wahl von FERACCRU® – gilt:

Sie sollte umfassend und jederzeit nachvollziehbar in der Patient*innenakte dokumentiert werden.⁵

Kann für die FERACCRU®-Dokumentation von Bedeutung sein:

- Anamnese, Indikation, Krankheitsverlauf
- Laborparameter
(wie Hb-Werte, Ferritin, Transferrin)
- Vorthérapien bzw. Neben- oder Wechselwirkungen unter Eisen-(II), z. B.:
 - Magen-Darm-Beschwerden (R10.4)
 - Durchfall (A09.9)
 - Verstopfung (K59.02)
 - Sodbrennen (R12)
 - Übelkeit/Erbrechen (R11)
 - Überempfindlichkeitsreaktionen der Haut (L27)
 - Unerwünschte Nebenwirkung eines Arzneimittels (T88.7)

Durch eine korrekte und vollständige Dokumentation wird Ihre medizinische und wirtschaftliche Therapie-Entscheidung unterstützt!

Bei Unverträglichkeit oder fehlender Wirksamkeit eines Eisen-(II)-Präparats⁶:

FERACCRU® verordnen !

FERACCRU®-Verordnung

Nützliche Hinweise zu Arzneimittelvorgaben
und Erstattung



KV Rheinland-Pfalz

FERACCRU® 30 mg Hartkapseln

Wirkstoff

- Eisen-(III)-Maltol (ATC-Code: B03AB10)

Indikationen

- Zur Behandlung des Eisenmangels bei Erwachsenen und Jugendlichen im Alter von 12 Jahren und älter.²

Anwendung/Dosierung

- 2 x täglich 1 Hartkapsel, morgens und abends auf nüchternen Magen

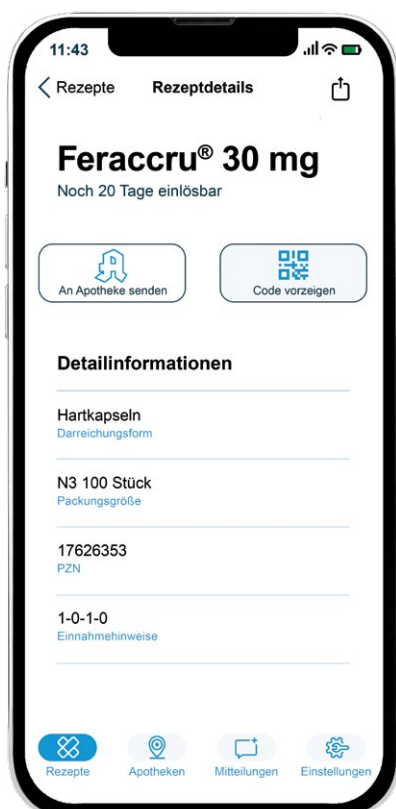
Packungsgröße und PZN

- N2 50 Stück, PZN 17565999
- N3 100 Stück, PZN 17626353



Formal korrekte Verordnung

FERACCRU® sollte zulassungskonform und namentlich eindeutig, mit PZN⁷ als eRezept zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnet werden.



Gründe für eine FERACCRU®-Verordnung

- Verordnungs- und erstattungsfähig bei Eisenmangel und -anämie
- Anwendbar bei Eisenmangel unterschiedlicher Genese²
- Gutes Nebenwirkungsprofil²
- Kann mit PPI gegeben werden²
- Stabiler Komplex bleibt bis zur Resorption gebunden – hierdurch stehen praktisch 100 % des Eisens für die Resorption zur Verfügung²



Wichtig für Ihre FERACCRU®-Verordnung

- ✓ Zulassungskonform verordnen
- ✓ Diagnose präzise dokumentieren
- ✓ Verordnungsvorgaben des G-BA bzw. der KV beachten

FERACCRU® in der KV Rheinland-Pfalz^{8,9}

In der KV Rheinland-Pfalz findet die **Wirtschaftlichkeitsprüfung** von Amts wegen auf Grundlage fachgruppenspezifischer Arzneimittel-Fallwerte sowie vereinbarter Zielquoten statt.

Eine **Befreiung von der statistischen Auffälligkeitsprüfung** erfolgt, wenn die Ärzt*innen die vereinbarten globalen Ziele (Ausgabenvolumen für das Kalenderjahr) oder die fachgruppenspezifischen Ziele erreichen.

Die Prüfung nach fachgruppenspezifischen Arzneimittel-Fallwerten erfolgt bei Überschreitung des Arzneimittel-Fallwert-Volumens des Arztes/der Ärztin um mehr als 25 % nach Abzug der Praxisbesonderheiten.

Eisenpräparate werden dabei nicht separat geprüft.

Auf begründeten Antrag der Krankenkasse oder der KV kann die Verordnungsweise im Einzelfall geprüft werden.

Wirtschaftlichkeitsziele

Neben medizinischen Gründen spielt die Wirtschaftlichkeit einer Therapie-Entscheidung eine wichtige Rolle. Fachgruppenspezifische Verordnungsziele sollen die Steuerung der Arzneimittelversorgung unterstützen. Für jede Fachgruppe sind eine Aut-idem- und eine Generikaquote und spezifische Wirkstoffziele festgelegt. Erfüllt der Arzt/die Ärztin die für seine Fachgruppe vereinbarten Ziele im vereinbarten Umfang, ist er von der statistischen Auffälligkeitsprüfung grundsätzlich ausgenommen bzw. prüfmindernd berücksichtigt.

Für Eisenpräparate ist kein spezifisches Verordnungsziel definiert.

Für Allgemeinärzt*innen und hausärztliche Internist*innen wurden mehrere fachgruppenspezifische Arzneimittel-Zielquoten vereinbart, deren Erfüllung prüfbefreiend wirken kann. Es gelten z. B. folgende Zielquoten:

- Aut-idem: max. 7 %
- Generika: fachgruppenspezifische Mindestquoten

Praxisbesonderheiten

In der statistischen Auffälligkeitsprüfung nach Arzneimittel-Fallwerten werden **bundesweite** und **regionale** berücksichtigt. Voraussetzung für die Anerkennung ist die Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots gemäß §§ 2, 12 und 70 SGB V.

Ärzt*innen können außerdem **individuelle Praxisbesonderheiten** in begründeten Fällen gelten machen, wenn sich höhere Verordnungskosten z. B. aufgrund einer bestimmten Patient*innenstruktur, eines besonderen Behandlungsschwerpunktes u./o. speziellen Therapiemethoden oder einer besonderen Praxislage ergeben.

Eisenpräparate zur Therapie eines Eisenmangels sind in der KV Rheinland-Pfalz keine Praxisbesonderheit.

Als Praxisbesonderheit (Wirkstoffe lt. Prüfvereinbarung) werden u. a. anerkannt:

- Antiphlogistika, Antirheumatika
- Antivirale Mittel zur systemischen Anwendung
- Immunsuppressiva
- Nebenschilddrüsenhormone und Analoga

Die medizinisch begründete Anwendung von FERACCRU® zur Behandlung eines Eisenmangels sollte sorgfältig und jederzeit nachvollziehbar dokumentiert werden.

Fazit

- FERACCRU® ist bei Eisenmangel und -anämie zulasten der GKV verordnungs- und erstattungsfähig. Einzelfallprüfungen sind bei FERACCRU®-Verordnungen – ebenso wie bei jedem anderen Präparat – möglich.
- **TIPP: Dokumentieren Sie die Unverträglichkeit oder fehlende Wirksamkeit eines oralen Eisen-(II)-Präparates korrekt und vollständig in der Patient*innenakte.**

FERACCRU®-Verordnung

Nützliche Hinweise zu Arzneimittelvorgaben und Erstattung



KV Rheinland-Pfalz

Referenzen

1. Anlage I zum Abschnitt F der Arzneimittel-Richtlinie Stand (letzte Änderung in Kraft getreten am): 9. Mai 2025.
2. Fachinformation FERACCRU® 30 mg Hartkapseln (Stand Mai 2026).
3. Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (letzte Änderung in Kraft getreten am): 24. April 2026.
4. Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes v. 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), § 12 Wirtschaftlichkeitsgebot.
5. Pflicht zur Dokumentation gemäß Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), § 630f Dokumentation der Behandlung sowie § 57 Bundesmantelvertrag – Ärzte vom 1. April 2025.
6. Sturm A et al. Aktualisierte S3-Leitlinie „Diagnostik und Therapie des Morbus Crohn“ der Deutschen Gesellschaft für Gastroenterologie, Verdauungs- und Stoffwechselkrankheiten (DGVS) (Version 4.1). Z Gastroenterol 2024; 62: 1229–1318
7. Gemäß Anforderungskatalog für Verordnungssoftware/Arzneimitteldatenbanken (§ 73 Abs. 9 SGB V, Anlage 23 zu § 29 Bundesmantelvertrag Ärzte) ist seit dem 01.04.2018 unter anderem die PZN auf dem Rezept anzugeben (soweit verfügbar).
8. Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz: Wirtschaftlichkeitsprüfung (Prüfvereinbarung).
9. Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz: Arzneimittel-Vereinbarung 2026.

FERACCRU®, 30 mg Hartkapseln

Zusammensetzung: Wirkstoff: Jede Kapsel enthält 30 mg Eisen (als Eisen(III)-Maltol). **Sonstige Bestandteile:** Jede Kapsel enthält, Kapselinhalt: 91,5 mg Lactose-Monohydrat, Natriumdodecylsulfat, Magnesiumstearat (Ph.Eur.) [pflanzlich], hochdisperses Siliciumdioxid, Crospovidon (Typ A); Kapselhülle: Hypromellose, Brillantblau FCF (E133), 0,3 mg Allurarot (E129), Titandioxid (E 171), 0,1 mg Gelborange S (E110); Drucktinte: Schellackglasur ~45% (20% verestert) in Ethanol, Eisenoxid schwarz, Polypropylenglycol, Ammoniumhydroxid 28%. **Anwendungsgebiete:** Zur Behandlung des Eisenmangels bei Erwachsenen und Jugendlichen im Alter von 12 Jahren und älter. **Gegenanzeigen:** Überempfindlichkeit gegen den Wirkstoff oder einen der sonstigen Bestandteile; Hämochromatose und sonstige Eisenüberladungssyndrome; Patienten, die wiederholt Bluttransfusionen erhalten. **Nebenwirkungen:** Erkrankungen des Nervensystems: Gelegentlich: Kopfschmerzen. Erkrankungen des Gastrointestinaltrakts: Häufig: Bauchschmerzen (einschließlich Oberbauchschmerzen), Flatulenz, Verstopfung, abdominale Beschwerden/aufgetriebener Bauch, Durchfall, Stuhlverfärbung, Übelkeit. Gelegentlich: Bakterielle Überwucherung des Dünndarms, Erbrechen. Erkrankungen der Haut und des Unterhautzellgewebes: Gelegentlich: Akne, Erythem. Skelettmuskulatur-, Bindegewebs- und Knochenerkrankungen: Gelegentlich: Gelenksteifigkeit, Schmerzen in den Gliedmaßen. Allgemeine Erkrankungen und Beschwerden am Verabreichungsort: Gelegentlich: Durst. Untersuchungen: Gelegentlich: Alkalische Phosphatase im Blut erhöht, Thyreotropin (TSH) im Blut erhöht, Gamma-Glutamyltransferase erhöht. Verschreibungspflichtig. Stand Mai 2026.

*Denn Patienten sind
unsere Inspiration*



@norgine | www.norgine.de

Norgine GmbH, Im Westpark 14, 35435 Wettenberg, Internet: www.norgine.de, E-Mail: info@norgine.de

NORGINE und das Norgine-Siegel sind eingetragene Marken der Norgine-Unternehmensgruppe.

FERACCRU ist eine eingetragene Marke der Shield-Unternehmensgruppe, lizenziert für die Norgine-Unternehmensgruppe.

Alle Bilder dienen nur illustrativen Zwecken.